

# kriens

## Verordnung über die Tarife der Feuerwehr Kriens

vom 30. April 2008

(Stand vom 1. Februar 2023)



Zuständige Behörde

---

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

---

1. Januar 2008

Erlass Nummer

---

1402

**Inhalt**

<b>I</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
	Art. 1 Zweck <sup>10</sup> .....	3
	Art. 2 Grundsatz <sup>8, 12</sup> .....	3
	Art. 3 Ansätze <sup>13</sup> .....	3
	Art. 4 Ausleihe vom Oldtimer „Ford“ <sup>7, 15</sup> .....	3
<b>II</b>	<b>Gebührenbereiche</b> .....	<b>3</b>
	Art. 5 Fahrzeuge <sup>1, 19, 20</sup> .....	3
	Art. 6 Motorspritze <sup>2, 21</sup> .....	3
	Art. 7 Geräte <sup>3, 22</sup> .....	4
	Art. 8 Personaleinsatz Feuerwehr <sup>4, 23</sup> .....	4
	Art. 9 Brandmeldeanlage <sup>5, 24</sup> .....	4
	Art. 10 Strassenverkehrsdienst bei Anlässen <sup>25</sup> .....	4
	Art. 11 Brandschutz bei Anlässen <sup>26</sup> .....	4
	Art. 12 Brandschutzschulungen <sup>27</sup> .....	4
	Art. 13 Evakuationsübungen <sup>28</sup> .....	4
	Art. 14 Schlüsselrohre <sup>29</sup> .....	4
	Art. 15 Ölbinder <sup>6, 30</sup> .....	4
	Art. 16 Fűrwehrstübli <sup>31</sup> .....	4
<b>III</b>	<b>Ansätze für Entschädigungen und Sold</b> .....	<b>5</b>
	Art. 17 Arbeitsverhältnisse bei der Feuerwehr Kriens <sup>8, 32</sup> .....	6
	Art. 18 Pauschalentschädigung der Offiziere und Höheren Unteroffiziere <sup>33</sup> .....	6
	Art. 19 Pauschalentschädigung der Unteroffiziere als Abteilungschefs oder Stellvertretung <sup>34</sup> .....	5
	Art. 20 Entschädigung Kurse .....	5
	Art. 21 Entschädigung Pikettdienst <sup>35</sup> .....	5
	Art. 22 Entschädigung Einsatz <sup>36</sup> .....	5
	Art. 23 Entschädigung Übung <sup>37</sup> .....	5
	Art. 24 Entschädigung Kommissionssitzung <sup>9, 38</sup> .....	5
<b>IV</b>	<b>Rechtsschutz</b> .....	<b>6</b>
	Art. 25 Beschwerdefähiger Entscheid <sup>39</sup> .....	6
	Art. 26 Rechtsmittel <sup>40</sup> .....	6
<b>V</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
	Art. 27 Aufhebung der bisherigen Beschlüsse <sup>41</sup> .....	6
	Art. 28 Inkrafttreten .....	6
	Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Tarife der Feuerwehr Kriens vom 1. Februar 2023 .....	7

Der Stadtrat erlässt gestützt auf die Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes vom 6. Juli 1999 (SRL 705), §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 2 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993 (GebG; SRL 680), § 94, § 94a, § 108 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (FSG; SRL 740) und Art. 20 und Art. 21 des Feuerwehrreglements vom 8. Juni 1995 (Nr. 1401) folgende Verordnung:<sup>7, 8</sup>

## I Allgemeines

### Art. 1 Zweck<sup>10</sup>

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Kosten für verrechenbare Dienstleistungen und weitere Vergütungen der Feuerwehr Kriens.

### Art. 2 Grundsatz<sup>8, 12</sup>

<sup>1</sup> Die Feuerwehr Kriens kann für präventiven Brandschutz bei Veranstaltungen beratend beigezogen werden.

<sup>2</sup> Die Verkehrsabteilung der Feuerwehr Kriens kann von Vereinen oder Organisationen für den Strassenverkehrsdienst bei amtlich bewilligten Umzügen und Anlässen auf dem Stadtgebiet als Unterstützung der Luzerner Polizei angefragt werden. Über einen definitiven Einsatz entscheidet das Feuerwehrkommando der Feuerwehr Kriens.

### Art. 3 Ansätze<sup>13</sup>

<sup>1</sup> Wer Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder einen verrechenbaren Einsatz der Feuerwehr beansprucht, hat die Kosten und den Aufwand der Stadt Kriens zu bezahlen.

<sup>2</sup> Massgebend für die Höhe der verrechenbaren Einsätze und Dienstleistungen sind die Ansätze in dieser Verordnung.

<sup>3</sup> Die Stadt Kriens kann auf entsprechendes Gesuch hin bei Gesuchen von gemeinnützigen Institutionen oder Schulen über den vollständigen oder teilweisen Erlass der geschuldeten Gebühr entscheiden.

### Art. 4 Ausleihe vom Oldtimer „Ford“<sup>7, 15</sup>

<sup>1</sup> Der Oldtimer „Ford“ steht der Feuerwehr Kriens für Hochzeiten, einem Dienstaltersjubiläum der Feuerwehringeteilten oder anderen Feuerwehranlässen unentgeltlich zur Verfügung. Ebenso steht der Oldtimer dem Stadtrat für offizielle Anlässe unentgeltlich zur Verfügung. In diesem Fall ist vorgängig eine Anfrage an das Feuerwehrkommando zu stellen, welches entsprechende Zu- und Absagen erteilt.

## II Gebührenbereiche

### Art. 5 Fahrzeuge<sup>1, 19, 20</sup>

(Ansatz pro Einsatz / exkl. Bedienung)

a. Einsatzfahrzeug über 10 t	Fr.	180.00
b. Einsatzfahrzeug 3.5 bis 10 t	Fr.	120.00
c. Einsatzfahrzeug bis 3.5 t	Fr.	60.00
d. Personenwagen (pro km)	Fr.	0.70

### Art. 6 Motorspritze<sup>2, 21</sup>

(Ansatz pro Einsatz / exkl. Bedienung)

a. Motorspritzen	Fr.	100.00
------------------	-----	--------

Art. 7 Geräte <sup>3, 22</sup>

(Ansatz pro Einsatz / exkl. Bedienung)

a. Aggregate, Pumpen, Wassersauger	Fr.	60.00
b. Scheinwerfer mit Stativ	Fr.	10.00
c. Motorkettensäge (Kette schärfen zusätzlich nach Aufwand)	Fr.	20.00
d. Hochleistungslüfter	Fr.	60.00
e. Handfeuerlöscher		gebührenfrei

Art. 8 Personaleinsatz Feuerwehr <sup>4, 23</sup>

Pro Person / Einsatzstunde	Fr.	60.00
----------------------------	-----	-------

Art. 9 Brandmeldeanlage <sup>5, 24</sup>

Die Gebühr bei Fehlalarmen infolge Bedienungsfehlern, Unvorsichtigkeit, Mutwilligkeit, mangelnder Instruktion usw. sowie von Anlagedefekten, die das Ausrücken der Feuerwehr zur Folge haben, dient dem Entgelt des Aufwandes von Seite Feuerwehr.

(geltend für eine Periode vom 1. Januar – 31. Dezember).

a. 1. Alarm	Fr.	400.00
b. 2. Alarm	Fr.	600.00
c. 3. jeder weitere Alarm	Fr.	1'000.00

Art. 10 Strassenverkehrsdienst bei Anlässen <sup>25</sup>

a. Zurverfügungstellung von Verkehrssicherheitsmaterial		gebührenfrei
b. Grundgebühr	Anlass offiziell	Fr. 50.00
	Anlass kommerziell	Fr. 100.00
c. pro Person / Einsatzstunde	Anlass offiziell	Fr. 30.00
	Anlass kommerziell	Fr. 60.00

Art. 11 Brandschutz bei Anlässen <sup>26</sup>

a. Vorsorglicher Brandschutz		gebührenfrei
------------------------------	--	--------------

Art. 12 Brandschutzschulungen <sup>27</sup>

a. Gemeinnützige Institutionen, Schulen		gebührenfrei
b. Grundpauschale (inkl. Kleinmaterial)	Fr.	50.00
c. pro Instruktor / Einsatzstunde	Fr.	60.00

Art. 13 Evakuationsübungen <sup>28</sup>

Begleitung durch Kaderleute (Beobachter)	pro Stunde	Fr.	60.00
--	------------	-----	-------

Art. 14 Schlüsselrohre <sup>29</sup>

a. Allgemeine Aufwendungen Schlüsselrohre (Minimalgebühr)	Fr.	120.00
---	-----	--------

Die von der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Sicherheitszylinder bleiben Eigentum der Feuerwehr Kriens. Die Vorbereitungsarbeiten und Wartung für das Schlüsselrohr sind Sache der Eigentümerschaft.

Art. 15 Ölbinder <sup>6, 30</sup>

(pro Sack)

a. Ölbinder Strasse	Fr.	50.00
b. Ölbinder Wasser	Fr.	50.00

Art. 16 Fүүrwehrstübli <sup>31</sup>

a. Pauschalgebühr	Fr.	40.00
b. Getränke gemäss gültiger Stübli-Preisliste		

Das Fүүrwehrstübli wird nicht an externe Personen vermietet. Bei privater Nutzung stehen keine Parkplätze zur Verfügung.

### III Ansätze für Entschädigungen und Sold

Art. 17 Arbeitsverhältnisse bei der Feuerwehr Kriens <sup>8, 32</sup>

- a. Stellenprozent Leiter Technik und Logistik: 100 %

Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personalreglement der Stadt Kriens sowie nach der Verordnung zum Personalreglement der Stadt Kriens.

- b. Kommandant, Stellvertretung Kommandant, Leitung Administration sowie Leitung Ausbildung sind im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis angestellt. Deren Arbeitsbedingungen richten sich nach den Mandatsverträgen.

Art. 18 Pauschalentschädigungen der Offiziere und Höheren Unteroffiziere <sup>33</sup>

	Pauschale pro Jahr	Total
a. Offiziere	Fr. 1'900.00	Fr. 1'900.00
b. Leiter Technik und Logistik	Fr. 1'900.00	Fr. 1'900.00

Feuerwehrkader die in dieser Funktion in einem Mandatsverhältnis bei der Stadt Kriens stehen, erhalten diese Pauschalentschädigung nicht.

Art. 19 Pauschalentschädigung der Unteroffiziere als Abteilungschefs oder Stellvertretung <sup>34</sup>

	Pauschale pro Jahr	Total
a. Korporal	Fr. 600.00	Fr. 600.00
b. Wachtmeister	Fr. 600.00	Fr. 600.00

Art. 20 Entschädigung Kurse

a. Ganzer Tag	Fr. 120.00
b. Halber Tag	Fr. 60.00

Für Eingeteilte, welche während des Kursbesuches keinen Lohn erhalten, hat das Feuerwehrkommando eine Sonderregelung zu treffen, welche der Feuerwehrkommission zur Beschlussfassung zu unterbreiten ist.

Art. 21 Entschädigung Pikettdienst <sup>35</sup>

Pikettdienst wird an Wochenenden und an anderen durch die Feuerwehrkommission definierten Feiertagen geleistet.

a. Samstag (12:00 Uhr – 24:00 Uhr)	Fr. 50.00
b. Sonntag (24:00 Uhr – 18:00 Uhr)	Fr. 100.00
c. Feiertag (08:00 Uhr – 18:00 Uhr)	Fr. 100.00

Art. 22 Entschädigung Einsatz <sup>36</sup>

Pro Stunde (die erste Stunde zählt doppelt)	Fr. 30.00
---	-----------

Art. 23 Entschädigung Übung <sup>37</sup>

Pro Stunde	Fr. 25.00
------------	-----------

Art. 24 Entschädigung Kommissionssitzung <sup>9, 38</sup>

Grundlage bildet die Verordnung Entschädigung der stadträtlichen Kommissionen sowie Urnenbüromitglieder vom 13. September 2007 (Nr. 0116).

## IV Rechtschutz

### Art. 25 Beschwerdefähiger Entscheid <sup>7, 39</sup>

<sup>1</sup> Die gebührenpflichtige Person kann innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung unentgeltlich einen beschwerdefähigen Entscheid verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, erlässt die zuständige Behörde vor einer Betreibung einen kostenpflichtigen, beschwerdefähigen Entscheid.

### Art. 26 Rechtsmittel <sup>40</sup>

Gegen Entscheide nach Art. 25 kann innert zehn Tagen seit Zustellung der Rechnung Einsprache beim Stadtrat erhoben werden. Gegen Einspracheentscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Kantonsgericht steht die Ermessenskontrolle zu, mit Ausnahme der Erlassfälle.

## V Schlussbestimmungen

### Art. 27 Aufhebung der bisherigen Beschlüsse <sup>41</sup>

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung über die Tarife der Feuerwehr vom 30. April 2008 aufgehoben.

### Art. 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf 1. Februar 2023 in Kraft.

Kriens, 25. Januar 2023  
Stadtrat Kriens

Christine Kaufmann-Wolf  
Stadtpräsidentin

Karin Schuhmacher Bürgi  
Stadtschreiberin

## Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Tarife der Feuerwehr Kriens vom 1. Februar 2023

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	01.01.2016	Art. 10	geändert	(Ansatz pro Stunde / exkl. Bedienung) a. Tanklöschfahrzeug Fr. 180.00 b. Rüstwagen Fr. 120.00 c. Materialfahrzeug bis 3.5 t Fr. 60.00	1081/2015
2	01.01.2016	Art. 11	geändert/ gelöscht	(Ansatz pro Stunde/ exkl. Bedienung) a. Anhängeleiter Fr. 60.00 b. Motorspritze Fr. 60.00 c. Ölschadenanhänger Fr. 60.00	1081/2015
3	01.01.2016	Art. 12	geändert	(Ansatz pro Stunde / exkl. Bedienung) a. Tauchpumpe 220 V Fr. 20.00 b. Tauchpumpe 380 V Fr. 30.00 c. Wassersauger Fr. 30.00 f. Hochleistungslüfter Fr. 30.00	1081/2015
4	01.01.2016	Art. 13	geändert	Pro Person / Einsatzstunde Fr. 40.00	1081/2015
5	01.01.2016	Art. 14	geändert	a. 1. Fehlalarm Fr. 300.00 b. 2. Fehlalarm Fr. 400.00 c. 3. Fehlalarm, und jeder weitere des Jahres Fr. 600.00	1081/2015
6	01.01.2016	Art. 19	geändert	a. Ölbinder Land Fr. 45.00 b. Ölbinder Wasser Fr. 60.00	1081/2015
7	1. Januar 2019	Ingress Art. 6 Abs. 3 Art. 29	geändert	Gemeinderat	875/2018
8	1. Januar 2019	Ingress Art. 3 Abs. 3 Art. 21	geändert	Gemeinde bzw. Gemeindegebiet bzw. gemeindeeigene	875/2018
9	1. Januar 2019	Art. 28	geändert	gemeinderätliche	875/2018
10	1. Februar 2023		gelöscht	Art. 1 Abs. 1 Mieten von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie	0051/2023

11	1. Februar 2023		gelöscht	Art. 2 Zuständigkeit Zuständig für die Vermietung von Fahrzeugen und Gerätschaften ist das Feuerwehrkommando Kriens.	0051/2023
12	1. Februar 2023	Art. 2 Abs. 1	geändert	Die Feuerwehr Kriens kann präventiven Brandschutz bei Veranstaltungen beratend, kontrollierend oder durchführend eingesetzt werden. Über die Notwendigkeit von Kontrollen und Brandsicherheitswachen entscheidet das Feuerwehrkommando auf Grund der Brandrisiken und der Personenbelegung.	0051/2023
			gelöscht	Art. 3 Abs. 2 Kontrollen und Beratungen erfolgen auf Anfrage der Veranstalter, auf Grund der Vorgabe von Sicherheitsmassnahmen durch die Gebäudeversicherung oder aus eigener Veranlassung. Art. 3 Abs. 4 Die Verkehrsabteilung leistet keinen Parkdienst.	
13	1. Februar 2023	Art. 3	geändert	...als Unterstützung der Kantonspolizei.. Ein Einsatz ist abhängig von der Verfügbarkeit der Eingeteilten und dem Bestand der Verkehrsabteilung.	0051/2023
			geändert	<sup>1</sup> Massgebend für die Höhe der Mieten bzw. der verrechenbaren Einsätze und Dienstleistungen sind die Ansätze in dieser Verordnung. <sup>2</sup> Die einzelnen Gebühren sind so festzulegen, dass die Einnahmen die Aufwendungen des Personals und der Infrastruktur decken. <sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando kann auf entsprechendes Gesuch hin bei Gesuchen von gemeinnützigen Institutionen oder Schulen über den vollständigen oder teilweisen Erlass der geschuldeten Gebühr entscheiden.	



14	1. Februar 2023		gelöscht	<p>Art. 5 Vermietung von Fahrzeugen / Gerätschaften</p> <p><sup>1</sup> Sofern das Feuerwehrkommando nichts anderes bestimmt, werden deren Fahrzeuge und Gerätschaften nur vermietet, wenn der direkte Bezug zur Feuerwehr (Schadenminderung/Schadenprävention) gegeben ist.</p> <p><sup>2</sup> Alle vermieteten Fahrzeuge der Feuerwehr Kriens dürfen nur von Personen gefahren oder bedient werden, welche in der Feuerwehr Kriens eingeteilt sind und die Ausbildung bzw. die entsprechende Prüfung zum Führen des betreffenden Fahrzeuges besitzen bzw. mit Erfolg absolviert haben.</p> <p><sup>3</sup> Alle vermieteten Gerätschaften der Feuerwehr Kriens dürfen nur von Personen bedient werden, welche über eine in Feuerwehrkreisen anerkannte Ausbildung zum Betreiben der Gerätschaften besitzen.</p> <p><sup>4</sup> Fahrzeuge oder Gerätschaften werden nur dann vermietet, wenn es die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht beeinträchtigt und schmälert.</p>	0051/2023
15	1. Februar 2023	Art. 4 Abs. 1	ergänzt	<p>Der Oldtimer „Ford“ steht der Feuerwehr Kriens für Hochzeiten oder einem Dienstaltersjubiläum der Feuerwehreingeteilten unentgeltlich zur Verfügung. Ebenso steht der Oldtimer dem Stadtrat für offizielle Anlässe unentgeltlich zur Verfügung. Ebenso steht der Oldtimer dem Stadtrat für offizielle Anlässe zur Verfügung.</p>	0051/2023
			gelöscht	<p>Art. 6</p> <p><sup>1</sup> Der Oldtimer «Ford» der Feuerwehr Kriens kann für verschiedene Anlässe gemietet werden, welche in einem direkten Bezug zur Feuerwehr stehen.</p> <p><sup>2</sup> Der Oldtimer «Ford» wird nur an Anlässe einer Feuerwehr oder Partnerorganisation vermietet. In diesem Fall ist vorgängig eine Anfrage an das</p>	

16	1. Februar 2023		gelöscht	<p>Feuerwehrkommando zu stellen, welches entsprechende Zu- oder Absage erteilt</p> <p><sup>4</sup> Das Alter des Fahrzeuges ist in Bezug auf die Dauer des Anlasses und die zu fahrende Route zu respektieren.</p> <p><sup>5</sup> Die gesamte Fahrstrecke sollte 100 Kilometer nicht wesentlich überschreiten.</p> <p><sup>6</sup> Grosse Höhenunterschiede sind zu vermeiden.</p> <p>Art. 7 Fahrerausbildung zum Lenken des Oldtimers «Ford»</p> <p><sup>1</sup> Grundsätzlich kann das Fahrzeug von allen C1-Fahrern gelenkt werden. Das Feuerwehrkommando kann den Fahrerkreis auf einige wenige speziell ausgebildete Fahrer beschränken.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt nach längerem Fahrunterbruch das Training und die Sicherheit, so ist mit dem Materialwart ein Fahrtraining zu absolvieren.</p> <p><sup>3</sup> Neue Fahrer können in Absprache mit dem Ausbildungsverantwortlichen für die Fahrer ausgebildet werden.</p>	
17	1. Februar 2023		gelöscht	<p>Art. 8 Mietgesuche</p> <p><sup>1</sup> Mietgesuche für Fahrzeuge und Gerätschaften sind dem Feuerwehrkommando schriftlich oder mündlich einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando entscheidet, nötigenfalls in Absprache mit dem Ausbildungsverantwortlichen für die Fahrer, schriftlich über die Annahme oder Ablehnung eines Mietgesuches.</p>	0051/2023
18	1. Februar 2023		gelöscht	<p>Art. 9 Bekanntmachung der Tarife</p> <p>Die Tarife für verrechenbare Dienstleistungen oder Einsätze sind dem Gesuchsteller vorgängig zu kommunizieren. Dem schriftlichen Annahmementscheid sind die entsprechenden Tarife beizulegen.</p>	0051/2023
19	1. Februar 2023	Art. 5 a, b, c	geändert	<p>a. Tanklöschfahrzeug</p> <p>b. Rüstwagen</p> <p>c. Materialfahrzeug bis 3.5 t</p>	0051/2023

20	1. Februar 2023	Art. 5 f	gelöscht	Oldtimer Ford (Grundpauschale inkl. 50 km)	0051/2023
21	1. Februar 2023	Art. 6	gelöscht	a. Anhängerleiter	0051/2023
22	1. Februar 2023	Art. 7	geändert	a Tauchpumpe b Wassersauger	0051/2023
23	1. Februar 2023	Art. 8	geändert	Arbeitsstunden bei verrechenbaren Einsätzen	0051/2023
24	1. Februar 2023	Art. 9	geändert	(Pauschale geltend für eine Periode vom 1. Januar – 31. Dezember) a. 1. Fehlalarm b. 2. Fehlalarm c. 3. Fehlalarm, und jeder weitere des Jahres	0051/2023
25	1. Februar 2023	Art. 10 lit c	geändert	Pro Person / Einsatzstunde Anlass offiziell Fr. 25.00 Anlass kommerziell Fr. 50.00	0051/2023
26	1. Februar 2023	Art. 11	Geändert  gelöscht	Brandschutzkontrolle / Sicherheitswachen a. Vorgängige Beratung und Besprechung gebührenfrei b. Kontrollgang vor und während des Anlasses gebührenfrei c. Zurverfügungstellung von Handfeuerlöscher gebührenfrei d. Nachkontrolle bei Beanstandungen pro Person / Einsatzstunde Anlass offiziell Fr. 25.00 Anlass kommerziell Fr. 50.00 e. Sicherheitswachen Grundgebühr Anlass offiziell Fr. 50.00 Anlass kommerziell Fr. 100.00 pro Person / Einsatzstunde Anlass offiziell Fr. 25.00 Anlass kommerziell Fr. 50.00	0051/2023
27	1. Februar 2023	Art. 12	geändert	Brandschutzinstruktion Pro Instruktor / Einsatzstunde Fr. 40.00	0051/2023
28	1. Februar 2023	Art. 13	neu		0051/2023

29	1. Februar 2023	Art. 14	geändert	a. Bearbeitungsgebühr Fr. 40.00 b. Bohren und versetzen Fr. 240.00 c. Schlüsselrohr Fr. 260.00 Der Sicherheitszylinder ist nicht einberechnet und bleibt Eigentum der Feuerwehr Kriens.	0051/2023
30	1. Februar 2023	Art. 15	geändert	a. Ölbinder Land	0051/2023
31	1. Februar 2023	Art. 16	geändert	a. Grundgebühr Das Feuerwehrstübli wird nicht an externe Personen vermietet.	0051/2023
32	1. Februar 2023	Art. 17	geändert	Art. 21 Anstellungsverhältnisse bei der Feuerwehr Kriens a. Kommandant 40 % Stellenprozent b. Materialverwalter (Feldweibel) 100 % Stellenprozent Die Besoldung richtet sich nach dem Lohnsystem der Stadt Kriens.	0051/2023
33	1. Februar 2023	Art. 18	geändert	a. Kommandant Stellvertreter Fr. 1'900.00 Pauschale pro Jahr b. Offiziere Fr. 1'900.00 Pauschale pro Jahr c. Feldweibel/Fourier Fr. 1'900.00 Pauschale pro Jahr	0051/2023
34	1. Februar 2023	Art. 19	ergänzt	Pauschalentschädigung der Unteroffiziere als Abteilungschefs	0051/2023
35	1. Februar 2023	Art. 21	geändert	a. Samstag (13:00 Uhr – 19:00 Uhr) Fr. 30.00 b. Sonntag (07:00 Uhr – 19:00 Uhr) Fr. 50.00 c. Feiertag (07:00 Uhr – 19:00 Uhr) Fr. 50.00 d. Samstag / Sonntag Fr. 80.00	0051/2023
36	1. Februar 2023	Art. 22	geändert	Art. 26 Entschädigung Einsatz Pro Stunde (die erste Stunde zählt doppelt) Fr. 25.00	0051/2023
37	1. Februar 2023	Art. 23	geändert	Art. 27 Entschädigung Übung und alle übrigen Arbeiten Pro Stunde Fr. 20.00	0051/2023
38	1. Februar 2023	Art. 24	geändert	Grundlagen bildet die Verordnung Entschädigung der stadträtlichen Kommissionen sowie Urnenbüromitglieder vom 13. September 2007	0051/2023

39	1. Februar 2023	Art. 25	geändert	Art. 29 Einsprachen <sup>7</sup> Über die Annahme oder Absage eines Mietgesuchs kann beim Stadtrat innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) massgebend.	0051/2023
40	1. Februar 2023	Art. 26	neu	--	0051/2023
41	1. Februar 2023	Art. 27	geändert	Art. 30 Aufhebung der bisherigen Beschlüsse Mit dieser Verordnung werden folgende Beschlüsse des Gemeinderates Kriens aufgehoben: - Nr. 1402 Beschluss über Dienstleistungen der Feuerwehr bei Anlässen und Umzügen - Nr. 1404 Beschluss über die Entschädigung der Feuerwehr	0051/2023